

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An die Vorsitzende des Bildungsausschusses
Zu Händen Herrn Ole Schmidt

- Im Hause -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3707

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein**

Rasmus Andresen
Stellv. Fraktionsvorsitzender
Hochschulpolitischer Sprecher

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-1500
Durchwahl: 0431/988-1516
Telefax: 0431/988-1501
rasmus.andresen@gruene.ltsh.de

Kiel, 28.02.2012

Für den Bildungsausschuss am 01.03.2012: "Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)" (Dr.17/281) in neuer Fassung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrter Herr Schmidt,

im Rahmen seiner Beratung bitte ich den Ausschuss, den Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)" (Dr.17/281) in folgender neuer Fassung dem Landtag zur Annahme zu empfehlen:

Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes

Vorbemerkung:

A. Problem

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 führte als neue Schulformen die Regionalschule und die Gemeinschaftsschule ein. Unabhängig von der Diskussion um das Schulgesetz wird für diese Schulformen auch ein neuer Typus von Lehrkräften benötigt, der in der Lage ist, neue Formen des binnendifferenzierten Unterrichts durchzuführen und Schülerinnen und Schüler ohne Zuordnung zu einer Schulart angemessen zu unterrichten. Die notwendige Änderung der schleswig-holsteinischen Lehrer_innenbildung wurde bis zum heutigen Tag versäumt.

Zudem ergänzen sich in der bisherigen Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer Theorie und Praxis nicht genug. In Verbindung mit der Re-Akkreditierung der lehrer_innenbildenden BA- und MA-Studiengänge in Flensburg und einer möglichen Neuorganisation des Gymnasiallehramts in Kiel soll dies priorisiert werden. Die aktuell von der Landesregierung geplanten Änderungen in der Lehrer_innenbildung greifen diese Dimension nicht annähernd auf.

B. Lösung

Das vorliegende Lehrer_innenbildungsgesetz ergänzt das Schulgesetz konzeptionell, indem es die erforderliche Aus- und Weiterbildung des neuen Lehrkrafttyps regelt. Es enthält Vorgaben für die Ausbildung der Lehrkräfte, ohne die Autonomie der Hochschulen unverhältnismäßig einzuschränken. Deshalb verzichtet das Gesetz darauf, Studiengänge und ihre Inhalte im Einzelnen vorzuschreiben. Es gebietet jedoch eine Ausrichtung an vermittlungswissenschaftlichen Inhalten und neuen Unterrichtsformen. Gleichzeitig greift es die vielfach geäußerte Kritik an der mangelnden fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Prägung früherer Grüner Gesetzentwürfe auf.

Die Verzahnung von Theorie und Praxis orientiert wird im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge integriert und verstetigt. Am Anfang des Bachelorstudiums steht ein 10- bis 15-wöchiges Schulpraktikum.

Darüber hinaus bekennt sich das Gesetz zur Umstellung des Studiums auf BA-/MA-Abschlüsse sowie die besonderen Kooperationsprobleme der schleswig-holsteinischen Hochschulen. Die Umstellung ist im Bereich der Lehrer_innenbildung durch Hochschulgesetz, Hochschulverträge, Zielvereinbarungen und Verordnungen bislang nicht ausreichend präzisiert und wird deshalb durch das neue Lehrer_innenbildungsgesetz konkretisiert. Dabei wurden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Reichweite des Gesetzes

Die Beschäftigung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Schleswig-Holstein setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches oder künstlerisches Studium nach Maßgabe dieses Gesetzes voraus. Dies gilt nicht für Lehrkräfte oder Betreuerinnen und Betreuer von Arbeitsgemeinschaften oder Betreuungszeiten.

§ 2 Aufgabe der Lehrer_innenbildung

(1) Die Lehrer_innenbildung hat die Aufgabe, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu qualifizieren. Sie orientiert sich dabei an den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes. Die Lehrkräfte sollen befähigt werden, den Schülerinnen und Schülern

- a) das notwendige Fachwissen der Unterrichtsfächer und Lernfelder, Demokratieverständnis, Umweltkenntnisse und Medienkompetenz zu vermitteln, ihre Fähigkeiten und Begabungen so weit wie möglich zu fördern und
- b) sie zu Selbstbestimmung, Verantwortung, Toleranz im interkulturellen Leben, zu sozialem und nachhaltigem Handeln und Lernen in der Gemeinschaft zu erziehen.

(2) Die Lehrer_innenbildung integriert Theorie und Praxis und dient der Vermittlung der Sach- und Sozialkompetenz sowie der didaktischen Professionalität. Dazu gehören Methoden-, Moderations- und Reflexionskompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit, Führungsverantwortung und Selbstmanagement. Aspekte der Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sollen ebenfalls eine Rolle spielen. Um die individuellen Fähigkeiten der jungen Menschen bestmöglich zu fördern und mit heterogenen Schülergruppen umzugehen, bedürfen die Lehrenden der Fähigkeit zur Schülerbeobachtung und zur Diagnose des Lernfortschritts und der methodischen Kompetenz zur inneren Differenzierung.

§ 3 Struktur in der Lehrer_innenbildung

(1) Lehrkräfte in Schleswig-Holstein werden für die im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in §9 Absatz 1 vorgesehenen Schularten ausgebildet. Darüber hinaus wird für die vorschulische Bildung getrennt ausgebildet.

Für folgende Lehrämter soll ausgebildet werden:

1. Elementarstufe – Lehrkräfte für vorschulische Bildung (Elementarpädagogik)
2. Primarstufe – Lehrkräfte für die Grundschule
3. Gemeinschaftsschullehrkräfte – Lehrkräfte für die Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschule und Gymnasien sowie Lehrkräfte für die Gemeinschaftsschule Sekundarstufen I und II (Gemeinschaftsschullehramt Plus) an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien
4. Gymnasiallehrkräfte – Lehrkräfte für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

In den jeweiligen Studiengängen ist sicherzustellen, dass Lern- und Lehrinhalte der jeweiligen anderen Lehramtsstudiengänge im Studium aufgegriffen werden. Durch durchgängige Mobilität und Zusatzqualifikationen muss es Studierenden möglich sein, unterschiedliche Lehramtsstudiengänge zu kombinieren.

(2) Die zur Lehrer_innenbildung von den schleswig-holsteinischen Hochschulen angebotenen Studiengänge im Sinne von §1 müssen inhaltlich und methodisch den unterschiedlichen Anforderungen an Lehrkräfte für verschiedene Alters- und Entwicklungsstufen gerecht werden.

(3) Lehrkräfte für Förderpädagogik werden schulart- und jahrgangsübergreifend ausgebildet.

§ 4 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge in der Lehrer_innenbildung sind zu akkreditieren.

(2) Zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrer_innenausbildung wirkt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesregierung im Akkreditierungsverfahren mit. Die Akkreditierung bedarf ihrer bzw. seiner Zustimmung.

§ 5 Anerkennung externer Abschlüsse

(1) Die Ausbildung zum Grundschullehramt in anderen Bundesländern oder eine vergleichbare Ausbildung in anderen Staaten wird als Ausbildung zur Lehrkraft für die Primarstufe/Grundschule gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(2) Die Ausbildung zum Hauptschullehramt wird als Lehrkraft für die Gemeinschaftsschule Sekundarstufe 1 gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(3) Die Ausbildung zum Gymnasiallehramt in anderen Bundesländern oder eine vergleichbare Ausbildung in anderen Staaten wird als Ausbildung zur Lehrkraft für das Gymnasiallehramt oder die Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschullehramt plus) gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(4) Ausbildungen zum Gemeinschafts- oder Gesamtschullehramt werden als Ausbildung zum Gemeinschaftsschullehramt der Sekundarstufe I oder Gemeinschaftsschullehramt Plus gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

(5) Ausbildungen zum Realschullehramt werden als Ausbildung zum Gemeinschaftsschullehramt Sekundarstufe I gemäß § 3 Absatz 1 anerkannt.

§ 6 Kooperation

Die an der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach diesem Gesetz beteiligten Hochschulen kooperieren im Bereich Lehrer_innenbildung. Zu diesem Zweck wird ein Koordinierungsgremium der Hochschulen, dem IQSH und der Landesregierung geschaffen. Zu den Kooperationsaufgaben gehören Absprachen über Inhalte, Anrechnung von Modulen und Schwerpunktbildungen. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung und einen Kooperationsvertrag der beteiligten Institutionen geregelt werden.

Abschnitt 2: Studium, allgemeiner Teil

§ 7 Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.

(2) Die Module sind so anzubieten, dass eine Erweiterung oder ein Wechsel des Fachs oder ein Wechsel des Studienortes oder ein Quereinstieg ohne große zeitliche Verluste möglich ist.

(3) Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen.

(4) Geeignete berufliche Vorkenntnisse bzw. Module aus nicht lehrerbildungsbezogenen Studiengängen werden als Leistungspunkte anerkannt.

§ 8 Anforderung an Studiengänge der Lehrer_innenbildung

(1) Das Studium der Lehrer_innenbildung bildet Fachpersonen für Lern- und Vermittlungsprozesse, Kompetenzerwerb und Persönlichkeitsbildung aus. Das fachwissenschaftliche Studium wird mit dem fachdidaktischen verschränkt und eng verbunden.

(2) In allen Studiengängen der Lehrer_innenbildung enthält das Studium fachwissenschaftliche und vermittlungswissenschaftliche Inhalte sowie Praxis in der Schule. Das vermittlungswissenschaftliche Studium umfasst fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche, lernpsychologische, sonderpädagogische und sozialpädagogische Inhalte.

(3) In allen Studiengängen der Lehrer_innenbildung ist der Umgang mit Heterogenität in erzieherischer, didaktischer und unterrichtspraktischer Hinsicht zu verankern. Dazu gehören die Schlüsselqualifikationen der Projekt-, Team- und Gruppenarbeit, die Methoden des selbständigen Lernens, das Wissen über soziale Bedingungen, Geschlechterrollen, Deutsch als Zweitsprache und über den Umgang mit Migrantinnen und Migranten.

§ 9 Verzahnung von Theorie und Praxis

(1) In den Studiengängen der Lehrer_innenbildung werden die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Veranstaltungen auf die Schulpraxis bezogen. Die Hochschulen und die Schulen arbeiten zusammen, um die benötigten Unterrichtsstunden in den Schulen mit Betreuung und wissenschaftlicher Begleitung durch die Hochschule zu organisieren. Für die neuen Elemente der Lehrer_innenbildung wird eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Kooperationsschulen institutionell verankert, die Forschung und Praxis in der Schule verbindet. Die Kooperationsschulen schließen mit einer Hochschule einen Vertrag. Sie erhalten zusätzliche Lehrerstunden. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(2) Die Studierenden müssen im Bachelor mindestens 15 Praxiswochen absolvieren. Diese Praxiswochen sollen unabhängig von der Lehramtsform an unterschiedlichen Schultypen absolviert werden.

(3) Die Studierenden müssen im Master 20 Praxiswochen unter Begleitung der Hochschulen an einer Schule absolvieren.

(4) Die Studierenden haben gegenüber den Hochschulen das Recht auf ein kontinuierlich ablaufendes Studium bis zum Masterabschluss ohne Wartezeiten zwischen den Abschnitten. Dies ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

§ 10 Einführungsjahr

(1) Das erste Jahr der Lehrtätigkeit ist das Einführungsjahr. In diesem Jahr wird die Pflichtstundenzahl reduziert. Es findet eine Betreuung durch eine erfahrene Lehrerin (Tutorin) bzw. einen erfahrenen Lehrer (Tutor) statt. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

§ 11 Studienabschluss

(1) Für den Abschluss eines Bachelors der Lehrerbildung ist das Erreichen von 180 Leistungspunkten erforderlich.

(2) Ein Master-Abschluss der Lehrer_innenbildung erfordert eine theoretische und praktische Masterprüfung. Im Master-Studium werden 120 Leistungspunkte erworben. Zur Prüfung wird zugelassen, wer insgesamt 300 Leistungspunkte vorweist.

§ 12 Fortbildung

(1) Die Hochschulen und vom Ministerium dazu anerkannte Institutionen bieten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen auch innerhalb unterrichtsfreier Zeiten teilzunehmen. Die Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses bzw. die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sowie die Beförderung einer Lehrkraft hängen auch vom Erwerb von Fortbildungs- und Leistungspunkten ab. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

(2) Die Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst fachwissenschaftliche Vertiefung, fachdidaktische, sozialpädagogische und psychologische Methoden sowie schulorganisatorische und schulpraktische Kenntnisse. Außerdem können betriebliche Erfahrungen durch ein Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb, einem Verband oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben werden.

(3) Die Weiterbildung ermöglicht, sich für weitere Fächer bzw. weitere Lernfelder zu qualifizieren.

(4) Die Weiterbildung ermöglicht, die Berechtigung für die Durchführung einzelner Unterrichtsveranstaltungen in einem anderen Lehramt zu erwerben.

(5) Die Weiterbildung ermöglicht, sich im Rahmen eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums oder eines Vollzeitstudiums für ein weiteres Lehramt zu qualifizieren.

(6) Die Weiterbildung ermöglicht, sich im Rahmen eines berufsbegleitenden Aufbaustudiums oder eines Vollzeitstudiums für den Schwerpunkt Förderpädagogik zu qualifizieren.

(7) Die Schulen erstellen eine Fort- und Weiterbildungsplanung für ihre Lehrkräfte.

(8) Die Hochschulen bieten ein Postgraduiertenstudium für die Befähigung zu leitenden Positionen in einer Schule an.

Abschnitt 3: Studium, spezieller Teil

§ 13 Zulassung zum Studium, allgemeine Voraussetzungen

(1) Zu den Bachelor-Studiengängen der Lehrer_innenbildung wird zugelassen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt oder eine Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert hat.

(2) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges der Lehrer_innenbildung wird zugelassen, wer einen Abschluss als Bachelor in einem entsprechenden Studiengang der Lehrer_innenbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt. Abweichend von Satz 1 können auch Absolvent_innen anderer Bachelor-Studiengänge zugelassen werden, gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen vermittlungswissenschaftlichen und pädagogischen Modulen.

§ 14 Lehrkraft Elementarpädagogik

(1) Zu einem Bachelor-Studiengang der Elementarpädagogik wird abweichend von §13 außerdem zugelassen, wer eine Berufsausbildung im elementarpädagogischen Bereich absolviert hat. Das Nähere regelt eine Verordnung.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft Elementarpädagogik bildet Lehr- und Leitungskräfte für Einrichtungen der vorschulischen Bildung (Kindertagesstätten) aus. Der Praxisbezug muss durch ein 6-monatiges Praktikum sichergestellt werden. Sie endet mit einem Bachelorabschluss. Alternativ zum Weg über die Hochschule kann Elementarpädagogik auch als Ausbildungsberuf gelernt werden.

§ 15 Lehrkraft Primarstufe (Grundschullehramt)

(1) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges für die Primarstufe wird zusätzlich zu §13 Absatz 2 auch zugelassen, wer anstelle eines Bachelors der Primarpädagogik einen Abschluss als Bachelor der Elementarpädagogik erfolgreich absolviert hat. Wer in einer vergleichbaren Stellung oder in einem elementarpädagogischen Beruf gearbeitet hat, wird bei der Studienplatzvergabe bevorzugt behandelt.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Primarstufe endet mit einem Masterabschluss.

(3) Lehrkräfte für die Primarstufe werden nicht als Fachlehrkräfte ausgebildet. Im Studium für die Primarstufe ist die Fachdidaktik aller Schulfächer und Lernfelder, die an der Grundschule unterrichtet werden, enthalten. Durch eine Spezialisierung auf 2 Hauptfächer sollen fachdidaktische Elemente verstärkt werden.

(4) Die Ausbildung zur Lehrkraft Primarstufe wird an der Universität Flensburg durchgeführt.

§ 16 Lehrkraft Gemeinschaftsschule

(1) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Gemeinschaftsschule endet mit einem Masterabschluss.

(2) Lehrkräfte für die Gemeinschaftsschule sind spezialisierte Lehrkräfte für mindestens zwei Fächer. Anstelle von Fächern können auch Lernfelder treten. Die Lehrberechtigung für ein weiteres Fach kann im Zuge der Weiterbildung nachgeholt werden. Eine Ausnahme zu Satz 1 bilden die Fächer Musik und Kunst.

(3) Im Studium für die Lehrkraft der Gemeinschaftsschule kann an die Stelle eines zweiten Schulfaches ein Studium der Schulpsychologie oder Schulsozialpädagogik treten.

(4) Das Studium für die Lehrkraft der Gemeinschaftsschule umfasst insbesondere die Lern-, Sozial- und Entwicklungspsychologie in Theorie und schulischer Praxis.

(5) Im Masterstudium findet eine Spezialisierung auf Gemeinschaftsschule Sekundarstufe I oder Gemeinschaftsschullehrkraft Plus (Sekundarstufen I und II) in getrennten Studiengängen statt.

(6) Absolvent_innen der Lehrkraft Gemeinschaftsschule sind je nach Spezialisierung im Masterstudium berechtigt, entweder in der Sekundarstufe I von Gemeinschaftsschulen und an Regionalschulen zu unterrichten, oder in den Sekundarstufen I und II an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien.

(7) Die Ausbildung zur Lehrkraft Gemeinschaftsschule wird an der Universität Flensburg durchgeführt.

§ 17 Lehrkraft Gymnasiallehramt für allgemeinbildende und berufliche Gymnasien

(1) Die Ausbildung zur Gymnasiallehrkraft endet mit einem Masterabschluss. Der Abschluss im Gymnasiallehramt berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien, sowie am Abendgymnasium.

(2) Zur Aufnahme eines Master-Studienganges für allgemeinbildende Gymnasien wird abweichend von §13 Absatz 2 zugelassen, wer einen Abschluss als Bachelor in zwei entsprechenden Fachwissenschaften hat.

(3) Für eine Tätigkeit als Lehrkraft in beruflichen Gymnasien wird berufliche Erfahrung oder ein außerschulisches berufliches Praktikum von 6 Monaten in einem Wirtschaftsunternehmen vorausgesetzt.

(4) Lehrkräfte für die Gymnasien sind spezialisierte Lehrkräfte für mindestens zwei Fächer. Dabei kann es sich um allgemeinbildende oder berufsspezifische Fächer handeln. Eine Ausnahme zu Satz 1 bilden die Fächer Musik und Kunst.

(5) Die Ausbildung zur Lehrkraft der Gymnasien an allgemeinbildenden Schulen umfasst insbesondere die Fähigkeit, auf ein wissenschaftliches Studium vorzubereiten. Als zweite gleichberechtigte Säule neben der wissenschaftlichen Ausprägung tritt die Fachdidaktik.

(6) Die Ausbildung zur Lehrkraft Gymnasien wird an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführt.

§ 18 Lehrkraft für Förderpädagogik

(1) Das Studium zur Lehrkraft der Förderpädagogik vermittelt die Fähigkeit, Kinder mit besonderem Förderbedarf in Förderzentren und in allgemeinbildenden Schulen zu unterrichten und andere Lehrkräfte bei der Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Alle Lehrkräfte, die an allgemeinbildenden Schulen unterrichten, absolvieren grundlegende Module einer förderpädagogischen Ausbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte. Das Nähere kann vom zuständigen Ministerium durch eine Verordnung geregelt werden.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

Studierende, die ein Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, können das Studium nach der bislang geltenden Studien- und Prüfungsordnung beenden.

§ 20 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.10.2012 in Kraft.

gez.

Rasmus Andresen
und Fraktion